
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

30.03.2026

An die Präsidentin des Kammergerichts Dezernat III

Eißholzstraße 30- 33
10781 Berlin

Betreff: KG [REDACTED] ; KG [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 20.03.2026 ist in sich widersprüchlich und rechtlich nicht tragfähig.

Sie erklären einerseits, die richterliche Unabhängigkeit verbiete es Ihnen, die gerichtlichen Entscheidungen und den Verlauf der Sitzungen vom 03.07.2025 und 18.07.2025 zu bewerten oder zu kommentieren. Andererseits stellen Sie im selben Schreiben fest, in meinen Ausführungen und auch im weiteren Akteninhalt fänden sich keine Hinweise auf ein willkürliches oder gar rechtsbeugendes Verhalten der Richterinnen Dr. Dietrich und Dr. Schäder.

Beides zugleich geht nicht.

Entweder Sie prüfen den Vorgang inhaltlich nicht. Dann können Sie keine entlastende Bewertung zugunsten der betroffenen Richterinnen abgeben.

Oder Sie prüfen ihn doch. Dann reicht die pauschale Berufung auf richterliche Unabhängigkeit gerade nicht aus, um die von mir erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen.

Mein Vorbringen betrifft nicht bloß eine abweichende Rechtsauffassung oder die Unzufriedenheit mit einer gerichtlichen Entscheidung. Es betrifft konkret bezeichnete, überprüfbare Verfahrensvorgänge:

-
1. die am 03.07.2025 erklärte Koppelung künftigen Kontakts zu meinem Kind an die Aufgabe meiner laufenden Beschwerden und Anträge, also an den Verzicht auf legitime Rechtswahrnehmung,
 2. die Auslassung der entlastenden richterlichen Kernaussage, dass von mir keine Kindeswohlgefährdung ausgehe,
 3. die fehlende Beteiligung meinerseits an der Kindesanhörung,
 4. meinen Saalverweis am 18.07.2025 trotz ausdrücklichen Deeskalationsangebots,
 5. die nachträgliche Konstruktion einer angeblichen „großen Entführungsfahr“,
 6. sowie die Verwertung belastender Drittbehauptungen, die in den Anhörungen weder ordnungsgemäß eingeführt noch mit mir erörtert wurden.

Dabei handelt es sich um Vorgänge, die unmittelbar in den Beschluss vom 21.07.2025 und damit in den zweijährigen Umgangsausschluss eingeflossen sind. Der Vorwurf lautet deshalb nicht auf bloße „unrichtige Rechtsanwendung“, sondern auf bewusste Tatsachenverschiebung, Auslassung entlastender Umstände und die sachfremde Sanktionierung meiner Rechtswahrnehmung.

Richterliche Unabhängigkeit schützt richterliche Entscheidungsfreiheit im Rahmen von Recht und Gesetz. Sie schützt keine bewusste Tatsachenverfälschung, keine Auslassung entscheidungserheblicher entlastender Umstände und keine rechtsstaatswidrige Druckausübung auf Verfahrensbeteiligte.

Genau deshalb sind gegen die Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft bereits Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2, 3 StPO anhängig. Diese betreffen ausdrücklich den Verdacht strafbarer Amtspflichtverletzungen im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens.

Wenn Sie sich also auf fehlende dienstaufsichtliche Eingriffsmöglichkeiten berufen wollen, können Sie das tun. Was Sie nicht können, ist gleichzeitig jede inhaltliche Prüfung zu verweigern und dennoch zu behaupten, es gebe keinerlei Hinweise auf Willkür oder Rechtsbeugung. Diese Vorfestlegung ist sachlich unhaltbar.

Ihr Schreiben bestätigt damit nicht die Haltlosigkeit meiner Vorwürfe, sondern dokumentiert, dass die Justizverwaltung selbst dort, wo der Verdacht bewusst rechtswidriger richterlicher Verfahrensmanipulation substantiiert vorgetragen wird, nicht neutral prüft, sondern reflexhaft mit der Formel der richterlichen Unabhängigkeit abwehrt.

Ich halte daher an meinen Vorwürfen fest. Sie betreffen nicht die freie richterliche Würdigung, sondern den dringenden Verdacht, dass Richterinnen des 13. Senats entlastende Tatsachen ausgeblendet, belastende Konstruktionen nachgeschoben und damit eine von Anfang an rechtswidrige Trennung zwischen Mutter und Kind fortgeschrieben haben.

Ich fordere Sie auf, binnen 7 Kalendertagen schriftlich klarzustellen, ob Ihr Schreiben vom 20.03.2026 eine inhaltliche Prüfung meines Vorbringens beansprucht oder ob Sie eine solche Prüfung gerade nicht vorgenommen haben. Der darin liegende Widerspruch ist aufzuklären.

Sollte eine inhaltlich tragfähige Klarstellung innerhalb dieser Frist ausbleiben, werde ich den Vorgang der Senatsverwaltung für Justiz als oberster Dienstbehörde vorlegen, ihn als ergänzenden Verwaltungsvorgang in die anhängigen Verfahren nach § 172 Abs. 2, 3 StPO einführen und die Angelegenheit dem Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Prüfung des Verwaltungshandelns zuleiten.


Ingke Klimas